

Anlage 1 - Pharmazeutische Leistungen
Teil 1 - Gebühr für die Herstellung von Lösungen
zur Befüllung von Schmerzpumpen außerhalb der
Ladenöffnungszeiten

Die Ersatzkassen zahlen für den zusätzlichen Aufwand bei der Herstellung von Lösungen zur Befüllung von Schmerzpumpen außerhalb der Ladenöffnungszeiten zusätzlich eine Gebühr von 22,00 Euro. Die Verordnung muss entsprechend gekennzeichnet sein.

Ansonsten gelten für die Herstellung von Lösungen zur Befüllung von Schmerzpumpen die Bestimmungen der Hilfstaxe.

Diese Anlage kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Teil 2 - Rekonstitution Risdiplam (Evrysdi®)

Präambel

Die Fachinformation von Risdiplam (Evrysdi®) schreibt die Rekonstitution des Fertigarzneimittels durch einen Angehörigen der Gesundheitsberufe vor der Abgabe an den Anwendenden vor. Der vdek und der DAV legen mit dieser Vereinbarung fest, zu welchen Bedingungen die Abrechnung dieser pharmazeutischen Leistung durch die Apotheke zulasten der Ersatzkassen erfolgen kann, wenn ein ordnungsgemäßes Arzneiverordnungsblatt oder eine vereinbarungsgemäße elektronische Verordnung über die TI vorliegt.

§ 1 Definition der Leistung

- (1) Die Apotheke stellt eine anwendungsfertige Lösung aus dem Fertigarzneimittel Evrysdi® unter Berücksichtigung der Fachinformation her.
- (2) Die anwendungsfertige Lösung wird bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der begrenzten Haltbarkeit des nach Absatz 1 gemäß Zulassung rekonstituierten Fertigarzneimittels für den Anwendenden zur Verfügung gestellt. Das betrifft insbesondere die Verordnung größerer Mengen (z.B. Quartalsbedarf), bei denen die Apotheke durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass die verordnete Menge Arzneimittel gemäß Dosierungsvorgaben der verordnenden Person innerhalb der Haltbarkeit vollständig eingenommen werden kann.
- (3) Die dazu benötigten Materialien und das erforderliche Lösungsmittel sind mit der Vergütung nach § 2 abgegolten.
- (4) Das abgabefertige Produkt muss mit einem Haltbarkeitsdatum gekennzeichnet werden.
- (5) Die Apotheke informiert Anwendende und ggf. Angehörige über den Umgang mit der anwendungsfertigen Lösung inkl. Hinweisen zur Lagerung.

§ 2 Abrechnung und Vergütung

Die Apotheke rechnet die Rekonstitution unter der Sonder-PZN 17716518 ab. Die Vergütung beträgt 22,00 Euro netto pro Flasche. Die Abrechnungsbestimmungen für das Fertigarzneimittel bleiben davon unberührt. Bei bedarfsgerechten Teillieferungen kann die Gesamtmenge bereits mit der ersten Versorgung abgerechnet werden.

§ 3 Kündigung

Teil 2 der Anlage 1 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.